



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 16. Oktober 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c156242> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), am 01.07.2021 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 06/007

- Theodorstraße/Am Hülserhof -

Gebiet südlich der Straße Zum Gut Heiligen-
donk, nördlich der Theodorstraße und östlich
der Straße Am Hülserhof

Bekanntmachungs- anordnung

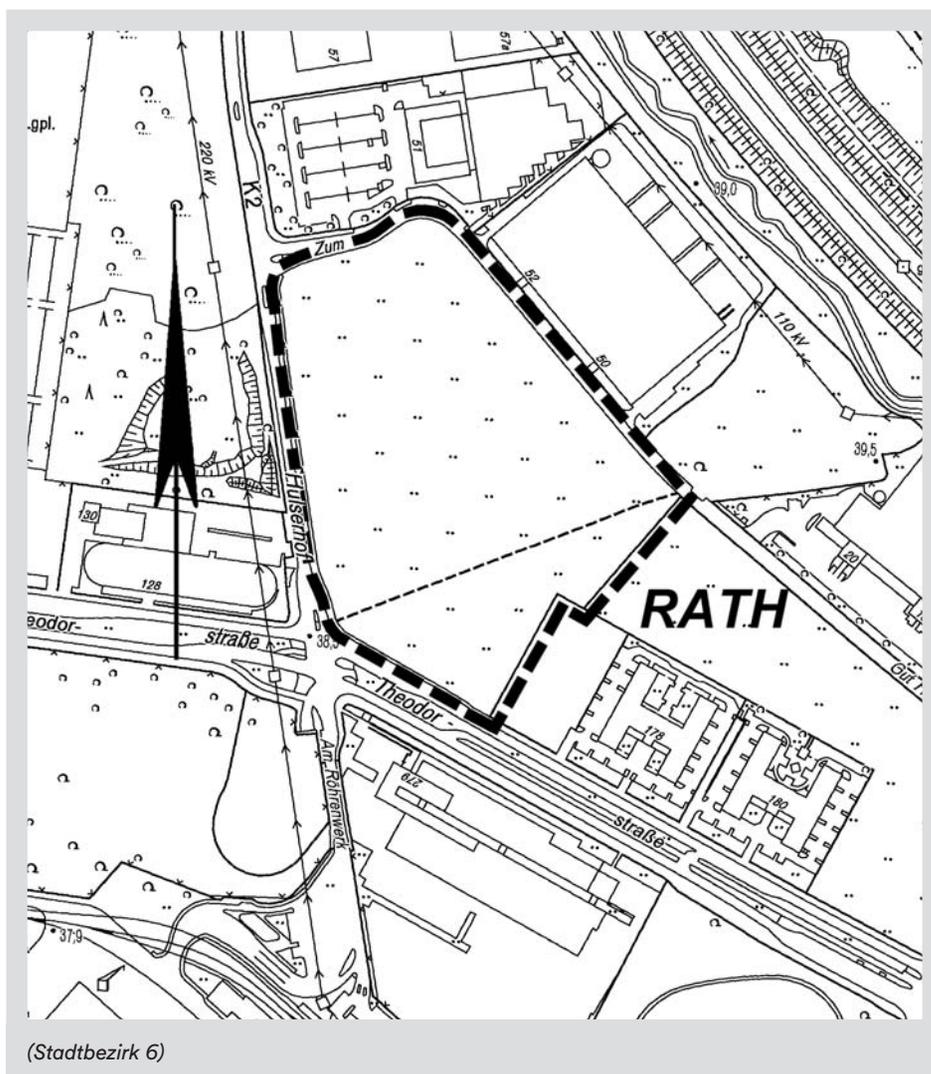
Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 06/007 – Theodorstraße/Am Hülserhof – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt, sobald bzw. soweit die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> einzusehen.



Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 08.10.2021
61/12-B-06/007

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters

Frau Annegret Ott, 40215 Düsseldorf, Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auf ihr Mandat für die Bezirksvertretung im Stadtbezirk 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 37 Satz 1 Nummer 1 und § 38 in Verbindung mit § 46a des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) mit Ablauf des 8. September 2021 verzichtet.

Gemäß § 45 in Verbindung mit § 46a KWahlG wurde über den Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als nächste Bewerberin Frau Marina Lukas, 40225 Düsseldorf, marina.lukas@marinal.de festgestellt und als Mitglied in diese Vertretung berufen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf – Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Düsseldorf, den 21. September 2021

Der Wahlleiter
Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters

Frau Dominique Mirus, 40277 Düsseldorf, Mitglied der Partei Die PARTEI hat auf ihr Mandat für die Bezirksvertretung im Stadtbezirk 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 37 Satz 1 Nummer 1 und § 38 in Verbindung mit § 46a des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) mit Ablauf des 30. September 2021 verzichtet.

Gemäß § 45 in Verbindung mit § 46a KWahlG wurde über den Listenwahlvorschlag der Partei Die PARTEI als nächsten Bewerber Herrn Thomas Somogyvari, 40215 Düsseldorf, VAIXEL-DE-BRUCAFEL@gmx.de festgestellt und als Mitglied in diese Vertretung berufen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf – Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2021

Der Wahlleiter
Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 25. Oktober, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Heike Prießen,
Tel: 89-96195

Schulsausschuss

Dienstag, 26. Oktober, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Yalda Uyani,
Tel: 89-96277

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit

Dienstag, 26. Oktober, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Dorota Kalkbrenner,
Tel: 89-93866

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 26. Oktober, 17 Uhr
International School of Düsseldorf (ISD) -
Dahms-Theater, Niederrheinstraße 336
Schriftführer: Günter Gläser,
Tel: 89-93019

Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 27. Oktober, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Fabienne Behr, Tel: 89-24251

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 27. Oktober, 16 Uhr
Rathaus, Großer Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Integrationsrat

Mittwoch, 27. Oktober, 17:30 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Maïke Gerdennerichs,
Tel: 89-23093

Ausschuss für Umwelt-,Klima- und Verbraucherschutz

Donnerstag, 28. Oktober, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Antje Wiegand,
Tel: 89-25085

Ausschuss für Digitalisierung und allgemeine Verwaltungsorganisation

Donnerstag, 28. Oktober, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Monika Schmoltdt,
Tel: 89-95729